

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Lutz, Buschfort, Delorme, Dreßler, Egert, Fiebig, Gilges, Glombig, Hauck, Heyenn, Jaunich, Kirschner, Frau Dr. Lepsius, Müller (Düsseldorf), Peter (Kassel), Reimann, Frau Schmidt (Nürnberg), Schreiner, Sielaff, Sieler (Amberg), Frau Steinhauer, Urbaniak, Weinhofer, von der Wiesche, Witek, Wolfram (Recklinghausen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Zweites Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz)
— Drucksache 10/3983 —

A. Problem

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. November 1982 ist die unterschiedliche Berechnung der verlängerten Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, soweit bei Arbeitern Beschäftigungszeiten erst vom 35. Lebensjahr, bei Angestellten aber bereits vom 25. Lebensjahr an berücksichtigt werden.

Nach dem geltenden Recht sind die allgemeinen Kündigungsfristen und die verlängerten Kündigungsfristen für ältere Arbeitnehmer für Arbeiter und Angestellte unterschiedlich. Während sie für Arbeiter zwei Wochen und bei längerer Betriebszugehörigkeit längstens drei Monate zum Quartalsende betragen, ist für Angestellte eine Kündigungsfrist von sechs Wochen und bei längerer Betriebszugehörigkeit eine Frist zwischen drei und sechs Monaten zum Quartalsende maßgebend.

B. Lösung

Die unterschiedlichen Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte werden vereinheitlicht. Die ordentliche Kündi-

gung soll für alle Arbeitsverhältnisse mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres möglich sein, soweit durch Tarifvertrag künftig keine andere Kündigungsfrist festgelegt ist. Wie nach geltendem Recht sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine kürzere Kündigungsfrist, die einen Monat nicht unterschreiten darf, vereinbaren können.

Die verlängerten Kündigungsfristen für ältere Arbeitnehmer werden — je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit — einheitlich auf drei bis neun Monate festgelegt. Bei der Berechnung dieser Fristen werden Beschäftigungszeiten vom 25. Lebensjahr an berücksichtigt.

Mehrheitsbeschluß

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Lutz, Buschfort, Delorme, Dreßler, Egert, Fiebig, Gilges, Glombig, Hauck, Heyenn, Jaunich, Kirschner, Frau Dr. Lepsius, Müller (Düsseldorf), Peter (Kassel), Reimann, Frau Schmidt (Nürnberg), Schreiner, Sielaff, Sieler (Amberg), Frau Steinhauer, Urbaniak, Weinhofer, von der Wiesche, Witek, Wolfram (Recklinghausen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Zweites Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) — Drucksache 10/3983 — abzulehnen.

Bonn, den 5. November 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig **Pöpl**

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Pöppl

I. Allgemeines

Der von den Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), ... und der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Zweites Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) — Drucksache 10/3983 — ist in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 1986 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß sowie an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 5. November 1986 beraten. Er hat den Vorschlag, dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen, mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Das Votum des Rechtsausschusses lag bei Abschluß der Beratungen des federführenden Ausschusses nicht vor. Er hat in seiner Sitzung am 12. November 1986 einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen und rechtsförmlichen Bedenken zu erheben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 1. Oktober 1986 und in seiner 113. Sitzung am 5. November 1986 beraten.

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte. Danach soll künftig nur noch die ordentliche Kündigung für alle Arbeitsverhältnisse mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich sein. Ebenso sollen die verlängerten Kündigungsfristen für ältere Arbeitnehmer einheitlich — je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit — zwischen drei und neun Monaten festgelegt werden.

Bei der Berechnung dieser Fristen sollen bei Arbeitern und Angestellten Beschäftigungszeiten vom 25. Lebensjahr an berücksichtigt werden. Entsprechend dem für Angestellte geltenden Recht soll von

dieser gesetzlichen Regelung nicht abgewichen werden können.

Die vorgesehene Anpassung der verlängerten Kündigungsfristen für ältere Arbeiter an die für Angestellte geltenden Vorschriften soll einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. November 1982 Rechnung tragen, der die bisher geltenden unterschiedlichen Regelungen — die Beschäftigungszeit wird bei Angestellten ab dem 25., bei Arbeitern ab dem 35. Lebensjahr berücksichtigt — für verfassungswidrig erklärt hat.

III. Die Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen darauf hin, daß nach geltendem Recht die allgemeinen Kündigungsfristen und die verlängerten Kündigungsfristen für ältere Arbeitnehmer für Arbeiter und Angestellte unterschiedlich seien. Diese Unterschiede seien ein überholtes „historisches Relikt“, für das es heute keine sachliche Begründung mehr gebe, so daß die Kündigungsfristen vereinheitlicht werden sollten. Weder Unterschiede in der beruflichen Mobilität noch in der Bindung an den Betrieb könnten es rechtfertigen, Arbeitern kürzere gesetzliche Kündigungsfristen einzuräumen als Angestellten. Dies habe auch die Arbeitsgesetzbuch-Kommission Mitte der 70er Jahre anerkannt. Ziel der Fraktion der SPD sei ein einheitliches Arbeitsrecht für Arbeiter und Angestellte. Die unterschiedlichen Kündigungsfristen zwischen Arbeitern und Angestellten seien — neben Unterschieden in der Entgeltfortzahlung — der letzte wesentliche Unterschied im gesetzlichen Arbeitsvertragsrecht, den es zu beseitigen gebe. Der Gesetzgeber habe mit dem Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz von 1969 mit der Vereinheitlichung der Kündigungsfristen begonnen; daran solle mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angeknüpft werden.

Ferner sei die Vereinheitlichung der Kündigungsfristen auch aus rechtsstaatlichen Gründen dringend geboten und unverzüglich anzustreben: Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluß vom 16. November 1982 festgestellt, daß die unterschiedliche Berücksichtigung der Beschäftigungsdauer für Arbeiter ab dem 35. Lebensjahr und für Angestellte ab dem 25. Lebensjahr bei der Berechnung der verlängerten Kündigungsfristen mit Artikel 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar sei. Aus den Gründen dieser Entscheidung ergebe sich, daß auch die unterschiedliche Dauer der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte auf verfassungsrechtliche Bedenken stoße. Dementsprechend gebe es einen Vorlagebeschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. April 1982, das auch die Unterschiede hinsichtlich der verlängerten Kündigungsfristen für ältere Angestellte und ältere Ar-

beiter und die dafür maßgebende Dauer der Beschäftigungszeiten als verfassungswidrige Differenzierung ansieht. Es gebe auch insoweit Handlungsbedarf, als das Bundesarbeitsgericht im Frühjahr 1985 alle Verfahren, bei denen es auf die Berücksichtigung der Beschäftigungsdauer ankomme, bis zu einer gesetzlichen Neuregelung des für Arbeiter geltenden Lebensalters für die Berechnung der verlängerten Kündigungsfristen ausgesetzt habe. Diese Entscheidung beruhe auf der Erwartung, daß der Gesetzgeber umgehend tätig werde, um die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. November 1982 geschaffene Regelungslücke durch eine gesetzliche Neuregelung zu schließen.

Demgegenüber erklärten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, der vorliegende Entwurf gehe über die Angleichung der Berechnung der Beschäftigungsdauer für Arbeiter und Angestellte hinaus.

Beim Bundesverfassungsgericht seien Verfahren zur Klärung der Frage anhängig, ob unterschiedlich lange Grundkündigungsfristen und nach der Beschäftigungsdauer differenzierte verlängerte Kündigungsfristen mit dem Gleichheitsgrundsatz in Einklang stünden. Das Ergebnis dieser Verfahren solle zunächst abgewartet werden, um Erkenntnisse über den Handlungsspielraum für eine erforderliche Neuregelung zu gewinnen. Diese Neuregelung berühre den sensiblen Bereich der Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten und solle erst nach gründlichen Beratungen in Angriff genommen werden. Dabei müsse sorgfältig zwischen dem Schutzbedürfnis des einzelnen Arbeitnehmers und den wirtschaftlichen Interessen der Betriebe abgewogen werden. Die Materie sei so komplex, daß sie

nicht in einem schnellen Verfahren durch den Gesetzgeber geregelt werden könne. Dazu seien umfassende Beratungen notwendig.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen auch auf die Gefahr hin, daß übereilt durchgeführte Rechtsänderungen sich einstellungs- und beschäftigungshemmend auswirken könnten. Dies wäre beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitisch unververtretbar.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD machten deutlich, daß nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. November 1982 auch die unterschiedlichen Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen seien.

Sie kritisierten, daß die Mehrheit nur dann, wenn es ihr in das Konzept passe, die Ergebnisse höchstrichterlicher Rechtsprechung abwarte. Bei der gesellschaftspolitisch brisanten Änderung von § 116 AFG habe die Mehrheit diese Zurückhaltung nicht an den Tag gelegt.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen diese Unterstellung zurück.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD betonten, die Fragen der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte seien sehr sorgfältig in der Arbeitsgesetzbuch-Kommission Mitte der siebziger Jahre erörtert worden. Diese Kommission, in der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und unabhängige Wissenschaftler vertreten waren, habe sich eindeutig für eine einheitliche Lösung für Arbeiter und Angestellte ausgesprochen; an diese Lösung knüpfe der vorliegende Gesetzentwurf an.

Bonn, den 26. November 1986

Pöppl

Berichterstatler

